

504-25

BGI/GUV-I 504-25

Information

Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge

nach dem Berufsgenossenschaftlichen
Grundsatz G 25 „Fahr-, Steuer- und Über-
wachungstätigkeiten“

**Diese Schrift wird demnächst in Anpassung
an die ArbMedVV vom 18.12.2008
(zuletzt geändert am 15.11.2016) überarbeitet.**

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung (DGUV)

Mittelstraße 51
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Arbeitskreis 1.1 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“
des Ausschusses ARBEITSMEDIZIN der DGUV.

Ausgabe Januar 2010

BGI/GUV-I 504-25, zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger.
Die Adressen finden Sie unter www.dguv.de

Information

Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge

nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 25
„Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“

Vorbemerkungen

Die Untersuchungsanlässe für arbeitsmedizinische Untersuchungen können sich aus den Maßnahmen nach der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1) sowie den in Abschnitt 3 dieser Handlungsanleitung aufgeführten Anlässen ergeben. Diese Handlungsanleitung gibt die entsprechenden rechtlichen Vorgaben wieder und enthält für den Unternehmer ergänzende Hinweise für die Gefährdungsbeurteilung und die Auswahl des zu untersuchenden Personenkreises.

1 Rechtsvorschriften

Gemäß § 3 Abs. 1 BGV/GUV-V A1 hat der Unternehmer durch eine Beurteilung der für die Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu ermitteln, welche Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 BGV/GUV-V A1 erforderlich sind. Nach § 7 Abs. 2 BGV/GUV-V A1 darf der Unternehmer Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen. Nach § 7 ArbSchG ist er verpflichtet, u.a. die gesundheitliche Eignung der Versicherten vor einer Übertragung von Aufgaben festzustellen.

Soweit Rechtsvorschriften Vorgaben hinsichtlich der Untersuchung auf gesundheitliche Eignung enthalten (siehe auch Abschnitt 5), sind sie vorrangig zu beachten.

2 Arbeitsmedizinische Untersuchungen

Erstuntersuchungen sind vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen. Für Nachuntersuchungen gelten in der Regel die nachstehend genannten Fristen:

Untersuchungsarten, Fristen

Erstuntersuchung	Vor Aufnahme einer Tätigkeit
Nachuntersuchungen	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum vollendeten 40. Lebensjahr nach 36 bis 60 Monaten^{*)} • ab dem vollendeten 40. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr nach 24 bis 36 Monaten^{*)} • ab dem vollendeten 60. Lebensjahr nach 12 bis 24 Monaten^{*)}
Vorzeitige Nachuntersuchungen	<ul style="list-style-type: none"> • Nach längerer Arbeitsunfähigkeit (mehrwöchige Erkrankung) oder körperlicher Beeinträchtigung, die Anlass zu Bedenken gegen die weitere Ausübung der Tätigkeit geben könnte • Bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit • Nach ärztlichem Ermessen in Einzelfällen (z.B. bei befristeten gesundheitlichen Bedenken) • Auf Wunsch des Beschäftigten, der eine Gefährdung aus gesundheitlichen Gründen bei weiterer Ausübung seiner Tätigkeit vermutet • Wenn Hinweise auftreten, die aus anderen Gründen Anlass zu Bedenken gegen die weitere Ausführung dieser Tätigkeit geben

^{*)} Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und nach betriebsärztlichem Ermessen

Darüber hinaus sieht die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) Wunschuntersuchungen vor, die der Arbeitgeber den Beschäftigten entsprechend den Vorgaben des § 11 Arbeitsschutzgesetz zu ermöglichen hat.

Die Untersuchungen sind von einem Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ entsprechend dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ durchzuführen.

3 Untersuchungsanlässe

Arbeitsmedizinische Untersuchungen können sich insbesondere aus der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift BGV/GUV-V A1 bei den in Abschnitt 4.1 beispielhaft genannten Arbeitsverfahren/-bereichen und Tätigkeiten ergeben. Sie dienen der Vermeidung des Entstehens arbeitsbedingter Gesundheitsschäden oder der arbeitsmedizinischen Beurteilung, ob ein bereits vorhandener Gesundheitsschaden besteht, der die Eignung für bestimmte Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten einschränkt.

Die Forderung nach der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung bestimmter Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten wird in Abschnitt 3.1 Anlage 2 der Betriebsicherheitsverordnung für die Benutzung mobiler, selbst fahrender Arbeitsmittel allgemein und im Einzelnen für den innerbetrieblichen Transport und Verkehr in folgenden Unfallverhütungsvorschriften erhoben:

§ 29 UVV „Krane“ (BGV/GUV-V D6)

§ 7 UVV „Flurförderzeuge“ (BGV/GUV-V D27)

§ 35 Abs. 1 UVV „Fahrzeuge“ (BGV/GUV-V D29)

§ 24 Abs. 1 UVV „Schienenbahnen“ (BGV D30)

§ 21 UVV „Seilschwebbahnen und Schlepplifte“ (BGV D31)

§ 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 UVV „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ (BGV D33)

§ 74 UVV „Luftfahrt“ (BGV C10)

Die Notwendigkeit arbeitsmedizinischer Untersuchungen ist in der Regel gegeben, wenn Unklarheiten hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung bestehen.

4 Arbeitsverfahren/-bereiche und Tätigkeiten

Die im Folgenden beispielhaft aufgelisteten Arbeitsverfahren/-bereiche und Tätigkeiten sind keine verbindliche und abschließende Auswahl im Hinblick auf die Notwendigkeit arbeitsmedizinischer Untersuchungen. Vielmehr wird mit der dortigen Aufzählung eine Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung gegeben, bei welchen Arbeitsverfahren/-bereichen oder Tätigkeiten eine Gefährdung gegeben sein kann. Die Entscheidung für eine arbeitsmedizinische Untersuchung kann nur in Abhängigkeit von der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung vor Ort und somit bezogen auf den Einzelfall getroffen werden.

4.1 Arbeitsverfahren/-bereiche und Tätigkeiten mit gesundheitlichen Risiken

Gefahren können bestehen für die Beschäftigten oder für Dritte z.B. bei folgenden Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten:

Führen von Kraftfahrzeugen, soweit keine verkehrsrechtlichen Vorschriften zu beachten sind:

- Pkw, Motorräder, Schlepper
- Lkw (ab 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht)
- Omnibusse
- sonstige Kraftfahrzeuge für den Personentransport.

Führen von Schienenfahrzeugen, soweit keine verkehrsrechtlichen Vorschriften zu beachten sind:

- Triebfahrzeuge von Eisenbahnen, Straßenbahnen, U-Bahnen, Materialbahnen
- Führen von Flurförderzeugen mit Fahrersitz/-stand
- mit Hubeinrichtung, z.B. Gabelstapler
- ohne Hubeinrichtung
- Führen von Mitgänger-Flurförderzeugen mit Hubeinrichtung
- Führen von Regalbediengeräten
- Führen von Hebezeugen, z.B. Kranen, Hebebühnen
- Führen von Erdbaumaschinen, fahrbaren Arbeitsmaschinen
- Führen von kraftbetriebenen Luftfahrtbodengeräten
- Führen von Pistenpflegegeräten
- Steuern von Förder- und Seilbahnmaschinen

- Steuern von Chargiermaschinen und Pfannenwagen
- Steuern von Manipulatoren
- Steuertätigkeiten mit hohen Anforderungen (z.B. Hubarbeitsbühnen, Winden)
- Steuertätigkeiten mit niedrigen Anforderungen (z.B. Stetigförderanlagen, Montagewinden)
- Überwachungstätigkeiten mit hohen Anforderungen (z.B. in größeren Leitständen, Messwarten, Kontrollräumen, Überwachungszentralen, Stellwerken, Arbeiten im Bereich von Gleisen)
- Überwachungstätigkeiten mit niedrigen Anforderungen (z.B. bei Seilschwebbahnen und Schleppliften, an Prüfgeräten der zerstörungsfreien Prüfung).

4.2 Arbeitsverfahren/-bereiche und Tätigkeiten mit sehr geringen gesundheitlichen Risiken

Keine Notwendigkeit für arbeitsmedizinische Untersuchungen ist z.B. anzunehmen für das Führen von

- Mitgänger-Flurförderzeugen ohne Hubeinrichtung,
- Schleppern und fahrbaren Arbeitsmaschinen geringer Leistung,
- ortsgebundenen Kranen für die Maschinenbeschickung,

für das Steuern von

- einfachen Winden,
- Hebebühnen mit geringer Hubhöhe und kleiner Abmessung,

für das Überwachen von

- einfachen Maschinen, Apparaten, kleinen Leitständen und Messwarten.

5 Bemerkungen

Zusätzliche Hinweise sind enthalten in:

Anhang 2 zur Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261)

BG-Information „Arbeitshilfe zur Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen bei fliegendem Personal (Cockpit)“ (BGI 768-2)

Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung (Herausgeber: Gemeinsamer Beirat für Verkehrsmedizin beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und beim Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherheit; Wirtschaftsverlag NW, Bremerhaven, jeweils aktuelle Fassung)

Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung/FeV) vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert G v. 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1960)

Leitlinien für die Beurteilung der Betriebsdiensttauglichkeit in Verkehrsunternehmen (VDV-Schrift 714), VDV Köln, Ausgabe April 2006

DIN EN 473, Ausgabe: 2006-01

Zerstörungsfreie Prüfung – Qualifizierung und Zertifizierung von Personal der zerstörungsfreien Prüfung – Allgemeine Grundlagen; Deutsche Fassung EN 473:2000 und A1:2005

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), zuletzt geändert durch Art. 499 Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2470)

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (ESBO) vom 25. Februar 1972, zuletzt geändert durch Art. 500 Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2470)

Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung) (BOStrab) vom 11. Dezember 1987, zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146)

Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen des jeweiligen Bundeslandes

Erste Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 15. April 2003, zuletzt geändert durch Art. 530 Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407)

Binnenschifferpatentverordnung (BinSchPatentV) vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066), zuletzt geändert durch Art. 501 Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 407)

Verordnung über Befähigungszeugnisse zum Führen von Hafenfahrzeugen (Hafenpatentverordnung) vom 16. Februar 1982 (HmbGVBl. S. 32), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 2005 (HmbGVBl. 2005 S. 71)

Verordnung über die Eignung und Befähigung zum Führen von Sportbooten auf den Seeschiffahrtsstraßen (Sportbootführerscheinverordnung – See – Sportboot FSV) vom 19. März 2003 (BGBl. I S. 367), geändert durch Art. 517 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

Verordnung über die Eignung und Befähigung zum Führen von Sportbooten auf den Binnenschiffahrtsstraßen (Sportbootführerscheinverordnung – Binnen – SportbootFüV-Bin) vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536), zuletzt geändert durch Art. 11 der Verordnung vom 20. Januar 2006 (BGBl. I S. 228)

Verordnung über die seeärztliche Untersuchung der Seelotsen (Seelostenuntersuchungsverordnung – SeeLotUntV) vom 12. März 1998 (BGBl. I S. 511), geändert durch die Verordnung vom 20. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2652)

Verordnung über die Seediensttauglichkeit vom 19. August 1970 (BGBl. I S. 1241), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)

Verordnung zur Einführung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3822), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2006 (BGBl. II S. 850)

Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (Gesundheitsschutz-Bergeverordnung – GesBergV) vom 31. Juli 1991 (BGBl. I S. 1751), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 10. August 2005 (BGBl. I S. 2452)

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung (DGUV)**

Mittelstraße 51
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de